

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GaP): Zur Wahrung der Stadtratsrechte auch in Corona-Zeiten: Wann werden die vom Gemeinderat beschlossenen Budgetkürzungen («Entlastungsprogramm») dem Stadtrat unterbreitet?

Am 2. April 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das von Stadtrat und Volk beschlossene Budget 2020 um gut 12 Millionen Franken zu kürzen. Bei den Beiträgen an Dritte, meist soziale, kulturelle oder sonst wie gemeinnützige Institutionen sollen Fr. 754'654.00 gekürzt werden. Dies in einer Zeit, wo diese Institutionen ganz besonders auf die Zuwendungen der Stadt angewiesen sind.

Gemäss Art. 54 GO liegt die Budgethoheit beim Stadtrat, unter Vorbehalt der Volksabstimmung über das Produktgruppen-Budget. Dies gilt auch in der Corona-Ausnahmesituation. Bei den konkret beschlossenen Beiträgen des Stadtrates und bei den Steuerungsvorgaben darf deshalb nicht gekürzt bzw. abgeändert werden, ohne dass das Entlastungsprogramm dem Stadtrat vorgelegt wird und der Stadtrat auf einzelne Beschlüsse zurückkommt.

Unbestritten kann der Gemeinderat gemäss NSB und Artikel 148 Absatz 1 GO im Rahmen der Globalbudgets Kredite ausschöpfen oder nicht oder von einer Dienststelle zur andern verschieben. Dies aber nur im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen konkreten Vorgaben. Vom Stadtrat beschlossen sind die Steuerungsvorgaben und die Beiträge an Dritte gemäss S. 605ff PGB 2020. Manche dieser Vorgaben, besonders auch einzelne Beiträge an Dritte, sind jeweils bei den Budgetberatungen im Stadtrat umstritten und werden durch Mehrheits-Entscheide festgesetzt.

Beiträge gemäss Leistungsverträge kann auch der Stadtrat nicht kürzen und bei den anderen Beiträgen besteht ein Anspruch nach Treu und Glauben. Die Institutionen müssen planen können, haben Lohn- und andere fixe Kosten. Im Weiteren gibt es noch die Pauschalkredite des Gemeinderates für Beiträge. Die Kürzung beim ohnehin lächerlich kleinen Beitrag für humanitäre Hilfe ist rechtlich nicht zu beanstanden, aber in Anbetracht der Notsituationen in den Flüchtlingslagern unanständig.

1. Wann wird das Entlastungsprogramm des Gemeinderates an den Stadtrat weitergeleitet?
2. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass Steuerungsvorgaben und Beiträge an Dritte gemäss S. 605ff PGB 2020 nicht ohne Rückkommen des Stadtrates abgeändert werden können?
3. Hat der Gemeinderat im Rahmen seines Entlastungsprogramms zwecks Einsparungen Steuerungsvorgabe abgeändert?
4. Zwei Mitglieder des Gemeinderates unterstützen erfreulicherweise öffentlich als Erstunterzeichnende die Petition #evakuierenJETZT. Weshalb will der Gemeinderat zur gleichen Zeit Fr. 66'000.00 beim Engagement der Stadt Bern im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise kürzen?

Bern, 23. April 2020

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Tabea Rai, Eva Gammenthaler, Michael Burkard

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Entlastungsmassnahmen zum Budget 2020 werden dem Stadtrat nicht vorgelegt. Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten das Budget (Art. 54 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]). Gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) ist der Gemeinderat für den Finanzhaus-

halt verantwortlich. Ihm obliegt es damit unter anderem, für die sorgfältige Bewirtschaftung der öffentlichen Gelder zu sorgen (Art. 70 Abs. 2 Bst. a GG). Gemäss Artikel 148 Absatz 1 GO wird der Gemeinderat mit rechtskräftig beschlossenerm Produktegruppen-Budget ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen. Es liegt damit in seinem Zuständigkeitsbereich, die durch die Budgetgenehmigung bewilligten Voranschlagskredite auszuschöpfen oder dies nicht zu tun, insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Budget nicht eingehalten werden kann. Das Budget gibt damit maximal zulässige Ausgaben für einen bestimmten Zweck vor, aber keine Minima für Ausgaben. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auch durch den Stadtrat oder die Stimmberechtigten bewilligte (Verpflichtungs-) Kredite für Projekte oder Massnahmen verschieben, um dadurch das Budget zu entlasten. Soweit der Gemeinderat auf konkrete Ausgaben, die ausserhalb des Budgets vom Stadtrat oder durch die Stimmberechtigten bewilligt worden sind, verzichten will, müsste er hingegen dem zuständigen Organ einen Rückkommens- bzw. Wiedererwägungsantrag stellen.

Zu Frage 2:

Nein. Diese Auffassung teilt der Gemeinderat nicht. Die erwähnte Liste auf Seite 605ff des Produktegruppen-Budgets 2020 dient der Transparenz über die in den einzelnen Produkten budgetierten Beiträge. Insbesondere gibt diese darüber Auskunft, welche Beiträge an keinen bzw. an einen ein- oder mehrjährigen Leistungsvertrag gebunden sind. Die Liste wird vom Stadtrat nicht genehmigt. Es gelten die Ausführungen in der Antwort auf die erste Frage. Bezüglich Steuerungsvorgaben wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 3:

Nein. Der Gemeinderat hat keine Steuerungsvorgaben abgeändert. Die Festlegung der Steuerungsvorgaben und Vorgabe des Solls liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Unterjährige Änderungen sind unzulässig.

Zu Frage 4:

Der Stadtpräsident und die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport (BSS) gehören zu den Erstunterzeichnenden der durch den Verfasser der Kleinen Anfrage erwähnten Petition #evakuieren-JETZT. Diese ruft Bundesrat und Parlament dazu auf «möglichst viele Geflüchtete aus der Ägäis in die Schweiz zu holen». Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise sind bei der BSS seit 2019 Fr. 70 000.00 budgetiert. Mit dem Budget 2020 wurde dieser Betrag um Fr. 50 000.00 auf total Fr. 120 000.00 erhöht. Mit diesen Mitteln wären die folgenden Massnahmen vorgesehen gewesen: Fr. 100 000.00 für eine Städtepartnerschaft mit einer Erst-Flucht-Stadt und Fr. 20 000.00 für den Beitritt zum Netzwerk Solidarity Cities. Davon hätten Flüchtlinge höchstens indirekt profitiert. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat entschieden, von den budgetierten Fr. 120 000.00 im laufenden Jahr Fr. 66 000.00 nicht auszugeben. Die übrige humanitäre Hilfe der Stadt im Umfang von Fr. 300 000.00 (Fr. 200 000.00 für Entwicklungshilfe, Fr. 100 000.00 für Nothilfe), die über karitative Organisationen direkt Hilfsbedürftigen zukommen, bleibt von diesem Entscheid unangestastet. Die Stadt gibt somit weiterhin Fr. 354 000.00 pro Jahr für humanitäre Hilfe aus. Unter Berücksichtigung der Entlastungsmassnahme ergibt sich seit 2019 immer noch eine Steigerung der Mittel um 18 %.

Bern, 13. Mai 2020

Der Gemeinderat